

Blickpunkt

FEBRUAR 2020

Coronavirus – so bereiten Sie sich vor

Das Coronavirus breitet sich sprunghaft aus. Tausende Menschen in China sind erkrankt, hunderte Todesfälle sind bestätigt (Stand 5.2.2020). Doch nicht nur in China, sondern weltweit nehmen die Infektionen mit dem Virus zu. Aufgrund der immer stärkeren globalen Vernetzung und den daraus entstehenden Abhängigkeiten bzw. Wechselbeziehungen sind die Auswirkungen auch für deutsche Unternehmen von großer Bedeutung.

Das sich derzeit rasant und dynamisch entwickelnde Coronavirus macht das damit verbundene Risiko sowie das Schadenpotenzial monetär nur schwer bewertbar. Der Umgang mit dem Coronavirus stellt für betroffene Unternehmen, aber auch für den Staat und für Versicherer eine besondere Herausforderung dar.

Betriebliches Notfallmanagement und Katastrophenfallvorsorge

Wie auch Behörden Präventionsmaßnahmen (z. B. Reiseverbote, Einreisebeschränkungen) erwägen und ergreifen, so besteht gleichfalls Handlungsbedarf für global agierende Unternehmen: Diese sollten ihre Notfall-Pläne in Bezug auf Geschäftskontinuität, Krisenmanagement und Krisenkommunikation überprüfen, testen und gegebenenfalls aktualisieren. Dabei sollten insbesondere die potenziellen betrieblichen und finanziellen Auswirkungen bzw. Störungen durch das Coronavirus wie z.B. der Ausfall

BEISPIELFALL EHEC

Im Frühjahr 2011 brach in Europa – insbesondere in (Nord-)Deutschland – die Enterohämorrhagische Escherichia coli (EHEC)-Epidemie (Darmbakterium) aus. Nebst den dadurch verursachten Erkrankungen und Todesfällen wurde zunächst spanisches Gemüse als mögliche Ursache für die Erkrankungen bekannt gemacht. Später wurde (vor allem Bio-) Sprossengemüse als Ursache ermittelt. Die Gemüseproduzenten – nicht nur in Spanien – hatten jedoch bereits größte Umsatzeinbußen aufgrund der falschen Warnung erlitten. Es zeigt sich, dass nicht nur Personenschäden, sondern auch weitere Schäden aufgrund einer Infektionskrankheit auftreten können.

von Mitarbeitern, von Einnahmen und von wichtigen Lieferanten im Rahmen bestehender Lieferketten identifiziert und analysiert werden. Es gilt, die kritischen Geschäftsprozesse samt den benötigten Produktionsfaktoren und Zulieferern zu identifizieren, die für die Fortführung des Geschäftsbetriebes zwingend erforderlich sind.

Prüfung von Versicherungsverträgen

Auch eine Überprüfung der Versicherungspolice, insbesondere in den Sparten Haftpflicht sowie der klassischen Sach- und Ertragsausfallversicherung und der Sachschaden unabhängigen Betriebsunterbrechungsversicherung sollte mit Blick auf die Geltendmachung potenzieller Ansprüche erfolgen.

Sachversicherung:

In der klassischen Sach- und Ertragsausfallversicherung muss der deckungsauslösende Sachverhalt, also die Schadenursache, gewöhnlich auf einem chemischen oder physischen Ereignis beruhen (Sachschaden). Ein Sachschaden durch das Coronavirus ist nach aktuellem Kenntnisstand auszuschließen. Ohne einen versicherten Sachschaden greift in diesen Versicherungsprodukten jedoch auch eine dazugehörige Ertragsausfallversicherung nicht.

Betriebsschließungsversicherungen ermöglichen Versicherungsschutz bei bestimmten Krankheiten, sofern ein betroffener Betrieb aufgrund behördlicher Anordnung geschlossen oder durch bestimmte Maßnahmen beeinträchtigt wird. In einer klassischen Betriebsschließungsversicherung besteht in der Regel Versicherungsschutz für meldepflichtige Krankheiten und Krankheitserreger gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG). Eine Meldepflicht im Zusammenhang mit dem Infektionsschutzgesetz ist für das in Wuhan/Volksrepublik China aufgetretene neuartige Coronavirus („2019-nCoV“) in Deutschland erst Ende Januar 2020 per Verordnung in Kraft getreten. Daher sollte in einer bestehenden Betriebsschließungsversicherung geprüft werden, ob das Virus zu den versicherten Krankheiten gehört. Es gibt zudem auch sachschadenunabhängige Versicherungslösungen, welche je nach Art und individueller Ausgestaltung z. B. solche Krankheitserreger oder Pandemien im Allgemeinen als Auslöser eines Ertragsausfallschadens erfassen können.

Haftpflichtversicherung:

In der Haftpflichtversicherung geht es primär darum, inwiefern der Versicherungsnehmer für (Gesundheits-, Sach-, Vermögens-) Schäden haftet. Die haftpflichtrechtliche Relevanz zeigt sich insbesondere bei der Einhaltung einschlägiger Hygiene- und Sorgfaltspflichten (z. B. Privatperson, Arbeitgeber,

Krankenhäuser). Allerdings dürften sich bei der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen Beweisschwierigkeiten ergeben. Die adäquate Kausalität zwischen Risikoquelle (Ursache) und Schadensfolge (Wirkung) ist regelmäßig nicht nachweisbar.

Sollte jedoch das durch das Virus begründete Gefahrenpotenzial durch Einhaltung von Sicherheitsvorkehrungen gesenkt bzw. ausgeschaltet werden können, unterlässt der Versicherungsnehmer aber diese Vorkehrungen und es kommt zu einem Personenschaden, so kann er für die Ansprüche wegen Schäden aus einer Ansteckung haftbar sein, soweit ihn ein Verschulden trifft und ein Nachweis der Kausalität gelingt.

Beispiele:

1. Haftpflichtanspruch aus unerlaubter Handlung (§ 823 BGB): Mangelnde Hygiene- / Sicherheitsvorkehrungen gegen Ansteckung im Krankenhaus, Altenheim, beim Arzt, bei Fluggesellschaften/ Kreuzfahrtschiffen). Der Mitarbeiter des Versicherungsnehmers überträgt eine hoch ansteckende Infektionskrankheit, obwohl er sich der Ansteckungsgefahr bewusst ist.

2. Haftung für fehlerhafte Produkte (§ 1 ProdHG): Der Mitarbeiter eines Versicherungsnehmers schneidet Salate für eine Frische-Bar in einem Supermarkt. Dabei überträgt er eine Lungenerkrankung auf die Kunden.

7.18 AHB (Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung) sieht zwar einen Ausschluss für Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden vor, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren. Ist der Versicherungsnehmer jedoch eine juristische Person, sind zwar Übertragungen von Krankheiten durch die Mitarbeiter denkbar, die Übertragung einer Krankheit juristischer Personen selbst ist aber unmöglich. Juristische Personen können nicht krank im humanmedizinischen Sinne sein. Insoweit ist der Ausschluss auf juristische Personen nicht anwendbar.

Transportversicherung:

Wie in der klassischen Sach- und Ertragsausfallversicherung muss auch in der Transportversicherung als deckungsauslösender Sachverhalt ein Sachschaden an den transportierten Gütern vorliegen. Da jedoch das Virus nach dem aktuellen Kenntnisstand nicht von Sachen zu Mensch, sondern allein von Mensch zu Mensch übertragen werden kann, fehlt es an einem die Deckung auslösenden Sachschaden durch das Coronavirus.

Veranstaltungsausfallversicherung:

Soweit Veranstaltungen aufgrund des Coronavirus z. B. wegen behördlicher Verfügungen abgesagt werden müssen, besteht kein Versicherungsschutz im Rahmen

einer Veranstaltungsausfallversicherung. Die Bedingungen enthalten insoweit regelmäßig einen Ausschluss für Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch Epidemien und Seuchen entstehen.

Fragen?

Die Spezialisten von Marsh und Marsh Risk Consulting unterstützen Sie dabei, die potenziellen Risiken für Ihr Unternehmen durch den Ausbruch des Coronavirus zu bewältigen.

Marsh Risk Consulting bietet maßgeschneiderte Beratungslösungen, die in einem unternehmensweiten Business Continuity Management (BCM) münden sollten oder in ein solches System integriert werden können. Darüber hinaus kann Marsh Risk Consulting bei der Konzeption, Auditierung und Schulung von systematischen Not- und Katastrophenfallplänen unterstützen.

Wenn Sie noch Fragen zu diesem Thema haben, dann wenden Sie sich an Ihren Marsh-Kundenbetreuer. Gerne stehen Ihnen auch unsere unten genannten Experten zur Verfügung.

Kontakt:

ANDREAS JONAS
Leiter Platzierung
Telefon: 069 6676-313
andreas.jonas@marsh.com

ANDREA BEECKEN, LL.M.
Leiterin Fachlichkeit
Telefon: 040 37692-335
andrea.beecken@marsh.com

DR. HOLGER SOMMERFELD
Leiter Strategic Risk Consulting & Risk Analytics,
Marsh Risk Consulting
Telefon: 0152 01628274
holger.sommerfeld@marsh.com

Dies ist eine Marketing-Kommunikation, sie sollte nicht als Beratung für eine individuelle Situation betrachtet werden. Versicherungsnehmer sollten bei spezifischen Versicherungsfragen ihren Marsh-Kundenbetreuer konsultieren. Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung der Marsh GmbH unzulässig. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Vorstehendes gilt nicht für den internen Gebrauch durch Kunden der Marsh GmbH.

Ausführliche Informationen zur Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten sowie Hinweise dazu, wie Sie Ihre Rechte in Bezug auf diese Daten ausüben können, finden Sie in der Datenschutzerklärung von Marsh (<https://www.marsh.com/de/de/privacy-policy.html>).

Sie können Marketing-Kommunikation jederzeit abbestellen, indem Sie eine E-Mail an datenschutz@marsh.com schicken.

Copyright 2020 Marsh GmbH.